

All for One Group SE
(ISIN DE0005110001)
Filderstadt, Deutschland

Ordentliche Hauptversammlung am 14. März 2024

Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 in Höhe von 44.958.769,46 EUR wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von 1,45 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie	7.129.497,75 EUR
Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00 EUR
Vortrag auf neue Rechnung	37.829.271,71 EUR

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien ergibt sich zum Zeitpunkt der Einberufung wie folgt:

Ausgegebene auf den Namen lautende Stückaktien	4.982.000
Durch die Gesellschaft gehaltene eigene Aktien	65.105
Dividendenberechtigte Aktien	4.916.895

Der Gewinnverwendungsvorschlag beruht auf den zum Zeitpunkt der Einberufung vorhandenen dividendenberechtigten Aktien.

Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien zwischen der Einberufung und der Hauptversammlung ändern, wird in der Hauptversammlung ein angepasster Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von 1,45 EUR pro für das abgelaufene Geschäftsjahr dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. In diesem Fall wird der Gewinnvortrag wie folgt entsprechend angepasst:

Sofern sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Zahl der dividendenberechtigten Stückaktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Gemäß §58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf Zahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, d.h. am 19. März 2024.

Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt 2, Verwendung des Bilanzgewinns

Der Gewinnverwendungsvorschlag bezieht sich auf den Bilanzgewinn, wie er im handelsrechtlichen Jahresabschluss der All for One Group SE ausgewiesen wird. Hierüber haben die Aktionäre gemäß §§174 Abs. 1, 58 Abs. 4 des Aktiengesetzes (AktG) zu beschließen.

Die der ordentlichen Hauptversammlung am 14. März 2024 vorgeschlagene Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2022/23 wird aufgrund eines positiven ausschüttbaren Gewinns im Sinne von §27 Abs. 1 S. 5 KStG grundsätzlich dem deutschen Quellensteuereinkommen unterliegen.

Der vorstehende Hinweis dient jedoch lediglich der allgemeinen Information der Aktionäre der All for One Group SE über die Besteuerung der Dividende in Deutschland. Die Angaben sind nicht abschließend. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich über die steuerliche Behandlung im Einzelfall auf eigene Kosten beraten zu lassen.

Filderstadt, im Februar 2024
All for One Group SE

Der Vorstand